

# **Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für die Bachelorstudiengänge BSc in Betriebsökonomie, BSc in Management und Recht und BSc in Wirtschaftsinformatik**

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Studierenden der Bachelorstudiengänge Betriebsökonomie, Management & Recht und Wirtschaftsinformatik an der OST – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

### *Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen*

Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## **II. Zulassung**

### *Art. 3 Bewerbung*

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

### *Art. 4 Erforderliche Vorbildungsaus- und -nachweise*

<sup>1</sup> Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität;
- b) eine Gymnasiale Maturität;
- c) eine Fachmaturität;
- d) ein Diplom einer dreijährigen Höheren Fachschule, wenn es dem Niveau einer anerkannten Berufsmaturität entspricht;
- e) ein Abschluss einer ausländischen Ausbildung, wenn er mindestens dem Niveau einer anerkannten Berufsmaturität entspricht.

<sup>2</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und eine mindestens einjährige Berufserfahrung vorliegt.

<sup>3</sup> Es wird keine Aufnahmeprüfung angeboten.

#### *Art. 5   Arbeitswelterfahrung*

<sup>1</sup> Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden Wirtschaft und Dienstleistung, Typ Wirtschaft oder Typ Dienstleistung sind ohne weitere Voraussetzungen zu den Bachelor-Studiengängen des Departements Wirtschaft zugelassen.

<sup>2</sup> Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden Technik, Architektur, Life Sciences sind ohne weitere Voraussetzungen zum Bachelorstudium in Wirtschaftsinformatik zugelassen.

<sup>3</sup> Ein anderer unter Art. 4 aufgeführter Vorbildungsausweis erfordert für die Zulassung zum Bachelorstudiengang in Betriebsökonomie oder zum Bachelorstudiengang in Management und Recht den Nachweis einer kaufmännischen oder juristischen Arbeitswelterfahrung von 12 Monaten.

<sup>4</sup> Ein anderer unter Art. 4 aufgeführter Vorbildungsausweis erfordert für die Zulassung zum Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik den Nachweis einer Arbeitswelterfahrung im kaufmännischen oder (Wirtschafts-)Informatik Bereich von 12 Monaten.

#### *Art. 6   Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### *Art. 7   Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekanntgegeben.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **1. Allgemeines**

##### *Art. 8   Studienformen*

<sup>1</sup> Die Bachelorstudiengänge in Betriebsökonomie, in Management und Recht und in Wirtschaftsinformatik können Vollzeit-, Teilzeit- oder berufsbegleitend studiert werden.

<sup>2</sup> Die Studienrichtung International Management im Bachelorstudiengang in Betriebsökonomie wird im Vollzeitstudium angeboten, kann aber als Teilzeitstudium absolviert werden und wird ab dem Hauptstudium grundsätzlich in Englisch unterrichtet.

<sup>3</sup> Das berufsbegleitende Studium setzt eine durchgehende studiennahe Berufstätigkeit von mindestens 50% voraus. Durchgehend bedeutet, dass die studiennahe Berufstätigkeit während des Studiums nicht länger als 12 Monate unterbrochen werden darf. Die Berufstätigkeit ist bei Studienbeginn nachzuweisen und vor Abschluss des Studiums durch die Studentin oder den Studenten mittels Arbeitsbestätigungen zu belegen.

Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über Ausnahmen.

<sup>4</sup> Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich.

#### *Art. 9 Module*

<sup>1</sup> Im Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen ist je ein Rahmenlehrplan pro Studiengang und Studienrichtung aufgeführt (Anhang Ziff. 1 BSc Betriebsökonomie, Ziff. 2 BSc Management und Recht, Ziff. 3 BSc Wirtschaftsinformatik).

<sup>2</sup> Die Credits pro Modul sind in den Rahmenlehrplänen festgelegt.

#### *Art. 10 Modularten / Modulkategorien*

<sup>1</sup> Pflichtmodule umfassen Module mit Abgangskompetenzen, welche von allen Absolventinnen und Absolventen eines spezifischen Studiengangs bzw. einer spezifischen Studienrichtung erwartet werden. Pflichtmodule müssen belegt und abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Wahlpflichtmodule dienen der Ausgestaltung des individuellen Studienprofils. Die Wahlpflichtmodule bestehen aus den Modulkategorien Vertiefungsmodule oder Ergänzungsmodule:

- a) Vertiefungsmodule sind grundsätzlich im gewählten Studiengang beziehungsweise in der gewählten Studienrichtung zu belegen. Ausnahmen können durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter bewilligt werden. Vertiefungsmodule vertiefen die Kompetenzen in selbstgewählten berufsprofilorientierten Fachgebieten;
- b) Ergänzungsmodule umfassen in der Regel spezialisierende, allgemeinbildende oder interdisziplinäre Themenbereiche.

<sup>3</sup> Wahlmodule umfassen profilbildendes Zusatzwissen und ermöglichen eine individuelle Qualifikation über die eigentlichen Studieninhalte hinaus. Wahlmodule können im Diplomzeugnis ausgewiesen werden, zählen aber nicht zum Bachelorabschluss.

#### *Art. 11 An- und Abmeldung zu Modulen, Durchführung*

<sup>1</sup> Wer zum Grundstudium zugelassen wird, gilt für alle Module des Grundstudiums als angemeldet.

<sup>2</sup> Wer zum Hauptstudium zugelassen wird, gilt für alle erstmalig zu besuchenden Pflichtmodule des Hauptstudiums gemäss Rahmenlehrplan als angemeldet.

<sup>3</sup> Für die Wahlpflicht- und die Wahlmodule sowie für die zu wiederholenden Module haben sich die Studierenden fristgerecht anzumelden.

<sup>4</sup> Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht.

<sup>5</sup> Wenn Module im Semester mehrfach durchgeführt werden, werden die Studierenden den einzelnen Moduldurchführungen zugeteilt.

<sup>6</sup> Die Nichtdurchführung von Modulen wird den betroffenen Studierenden sofort mitgeteilt. Nachmeldungen für andere Module sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung möglich und werden soweit als möglich berücksichtigt.

#### *Art. 12 Maximale Credits pro Semester*

<sup>1</sup> Der Rahmenlehrplan im Vollzeitstudium sieht in der Regel pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor. Darüber hinaus können weitere Module im Umfang von bis zu maximal 12 ECTS-Punkten belegt werden, sofern davon mindestens 6 ECTS-Punkte in zu repetierenden Modulen belegt sind.

<sup>2</sup> Der Rahmenlehrplan im Teilzeit- und berufsbegleitendem Studium sieht in der Regel pro Semester Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten vor. Darüber hinaus können weitere Module im Umfang von bis zu maximal 12 ECTS-Punkten belegt werden, sofern davon mindestens 6 ECTS-Punkte in zu repetierenden Modulen belegt sind.

#### *Art. 13 Grund- und Hauptstudium*

<sup>1</sup> Das Grundstudium der Bachelorstudiengänge in Betriebsökonomie, in Wirtschaftsinformatik sowie in Management und Recht umfassen die in der jeweiligen Modulübersicht definierten Module im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup> Das Hauptstudium der Bachelorstudiengänge in Betriebsökonomie, in Wirtschaftsinformatik sowie in Management und Recht umfassen die in der jeweiligen Modulübersicht definierten Module im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten.

#### *Art. 14 Studienrichtungen und Vertiefungen im Bachelorstudiengang Betriebsökonomie*

<sup>1</sup> Der Bachelorstudiengang in Betriebsökonomie wird in den Studienrichtungen General Management und International Management angeboten.

<sup>2</sup> In jeder Studienrichtung können Vertiefungen angeboten werden.

<sup>3</sup> Eine Vertiefung besteht aus definierten, der Vertiefung zugeordneten Pflichtmodulen sowie zusätzlich aus drei bis vier Vertiefungsmodulen.

<sup>4</sup> Eine Vertiefung wird im Diplomzeugnis ausgewiesen, wenn mindestens 18 ECTS-Credits einer Vertiefung erreicht werden.

<sup>5</sup> In der Studienrichtung General Management des Bachelorstudiengangs in Betriebsökonomie werden folgende Vertiefungen angeboten:

- a) Accounting und Controlling;
- b) Banking und Finance;
- c) Marketing Management;
- d) Strategie und New Business;
- e) Wirtschaftspsychologie und Organisation.

<sup>6</sup> In der Studienrichtung International Management des Bachelorstudiengangs in Betriebsökonomie werden folgende Vertiefungen angeboten:

- a) International Business;
- b) International Project Management.

*Art. 15 Vertiefungen im Bachelorstudiengang Management und Recht und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik*

<sup>1</sup> Eine Vertiefung im Bachelorstudiengang Management und Recht und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst Module im Umfang von mindestens 18 und maximal 21 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup> Eine Vertiefung wird im Diplomzeugnis ausgewiesen, wenn mindestens 18 ECTS-Credits einer Vertiefung erreicht werden.

<sup>3</sup> Im Bachelorstudiengang in Management und Recht werden folgende Vertiefungen angeboten:

- a) Human Resources;
- b) IT-Governance & Security;
- c) Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht.

<sup>4</sup> Im Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik werden folgende Vertiefungen angeboten:

- a) Business Software Development;
- b) Digital Business Management.

*Art. 16 Studiengangwechsel*

<sup>1</sup> Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb des Departements Wirtschaft ist nach erfolgreichem Abschluss des Assessments durch Bestehen von Konvergenzmodulen möglich. Die Konvergenzmodule sind pro Studiengang im Anhang definiert.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Konvergenzmodule müssen innerhalb von zwei Semestern nach erfolgtem Wechsel abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Nicht bestandene Konvergenzmodule können im Rahmen von Art. 24 Abs. 1-5 der Ausführungsbestimmungen wiederholt und/oder kompensiert werden.

<sup>4</sup> Ein Studiengangwechsel ist bei der Studienadministration bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn schriftlich zu beantragen.

*Art. 17 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen*

<sup>1</sup> Studienleistungen, welche mit dem Diplom einer Höheren Fachschule abgeschlossen wurden, können bei der Zulassung zum Studium an Module im Umfang von bis zu 60 ECTS-Credits angerechnet werden.

<sup>2</sup> Militärische Führungsausbildungen können als Ergänzungsmodul-Credits angerechnet werden. Einzelheiten finden sich im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Leistungsnachweise, die während eines Auslandsemesters an einer Gasthochschule erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn:

- a) vor Antritt des Auslandsemesters ein von der Studiengangleitung genehmigtes "Learning Agreement" abgeschlossen wurde, und
- b) die erbrachten Studienleistungen von der Gasthochschule in einer Datenabschrift "Transcript of Records" nachgewiesen werden.

<sup>4</sup> Institutionelle Übernahmeverträge und Kooperationsabkommen können weitere Anrechnungen von Studienleistungen regeln.

<sup>5</sup> Noten von anderen Ausbildungsinstitutionen werden nicht übernommen.

#### *Art. 18 Maximale Studiendauer*

<sup>1</sup> Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester und die maximale Studiendauer 12 Semester.

<sup>2</sup> Die reguläre Studiendauer beim Teilzeit- oder berufsbegleitendem Studium beträgt 8 Semester und die maximale Studiendauer 14 Semester.

<sup>3</sup> Bei einem Wechsel der Studienform wird die maximale Studiendauer im Verhältnis zu den besuchten Studiensemestern in den einzelnen Studienformen bestimmt.

## **2. Bachelor**

#### *Art. 19 Assessment*

<sup>1</sup> Das Assessment ist Teil des Grundstudiums.

<sup>2</sup> Das Assessment umfasst sechs Assessmentmodule, die mit je sechs ECTS-Punkten gewichtet sind.

<sup>3</sup> Die Assessmentmodule im Bachelorstudiengang sind in den Anhängen pro Studiengang festgelegt.

<sup>4</sup> Das Assessment gilt als bestanden, wenn

- a) nach dem 2. Semester für jedes Assessmentmodul eine Modulnote vorliegt;
- b) der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt aller Assessmentmodulnoten mindestens 4.0 beträgt;
- c) höchstens zwei Assessmentmodulnoten unter 4.0 liegen;
- d) die Summe der Negativpunkte aller Assessmentmodulnoten höchstens 1.5 beträgt, wobei Negativpunkte die Differenz zwischen einer Modulnote unter 4.0 und der Note 4.0 darstellen.

<sup>4bis</sup> Die Modulnoten und die ECTS-Punkte der Assessmentmodule werden am Ende des Assessments verfügt. Wird das Assessment nicht bestanden, werden für alle Assessmentmodule keine ECTS-Punkte verliehen.

<sup>5</sup> Ein nicht bestandenes Assessment kann einmal als Ganzes wiederholt werden, und zwar frühestens im folgenden Studienjahr.

#### *Art. 20 Zulassung zum Hauptstudium*

<sup>1</sup> Ein bestandenes Assessment berechtigt zur Zulassung ins Hauptstudium.

#### *Art. 21 Bachelorarbeit und mündliche Prüfungen*

<sup>1</sup> Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit verfasst.

<sup>2</sup> Bei Bachelorarbeiten wird in der Regel eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Zweitexperten und entscheidet über Ausnahmen.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Video- und Tonaufnahmen sind für Leistungsnachweise zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.

## **IV. Leistungsnachweise**

### *Art. 22 Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden in der Regel durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Bei Bachelorarbeiten und mündlichen Prüfungen wird in der Regel eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Korreferentin oder den Korreferenten und entscheidet über Ausnahmen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung anderer Sprachen ist mit Zustimmung der / des Modulverantwortlichen zulässig.

<sup>4</sup> Video- und Tonbandaufnahmen sind als Hilfsmittel zur Bewertung von mündlichen Prüfungen bzw. Präsentationen zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.

### *Art. 23 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Ersatzleistungstermine finden in der Regel am Ende des Folgesemesters statt. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.<sup>4</sup>

### *Art. 24 Wiederholung und Kompensation von Modulen*

<sup>1</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

<sup>2</sup> Nicht bestandene Module können frühestens anlässlich der nächsten Moduldurchführung wiederholt werden. Über Ausnahmen insbesondere für Studierende, welche an der Hochschule ein Gastsemester absolvieren, entscheidet die Studiengangsleitung.

<sup>3</sup> Wird ein Modul nicht mehr durchgeführt, so wird im Folgesemester für alle Leistungsnachweise des Moduls ein Wiederholungstermin angeboten. Wer diesen Wiederholungstermin wahrnehmen

---

<sup>1</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>2</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>3</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>4</sup> eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

will, muss sich vor Beginn des betreffenden Semesters bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter anmelden.

<sup>4</sup> Kann ein zu wiederholender Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangleitung regelt die Einzelheiten.

<sup>5</sup> Werden nicht bestandene Pflichtmodule nicht wiederholt, oder werden sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, so müssen sie kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt grundsätzlich durch Wahlpflichtmodule der Bachelorstudiengänge des Departements Wirtschaft. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

<sup>6</sup> Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Studiengangleitung ausserhalb des Zeitraums wiederholt werden, der für das Verfassen von Bachelorarbeiten vorgesehen ist.

## V. Diplome

### Art. 25 Weitere Bedingungen zur Verleihung des Bachelor-Diploms

Für die Verleihung des Bachelor-Diploms müssen zusätzlich zum Art. 41 SPR folgende Bedingungen erfüllt sein:

Von den zu erreichenden 180 ECTS-Punkten müssen

- a) mindestens 150 ECTS-Punkte in Pflichtmodulen belegt werden; davon müssen mindestens 132 ECTS-Punkte erreicht werden, maximal 18 ECTS-Punkte können kompensiert werden;
- b) mindestens 30 ECTS-Punkte in Wahlpflichtmodulen erreicht werden, wovon mindestens 18 ECTS-Punkte in Vertiefungsmodulen und mindestens 9 ECTS-Punkte in Ergänzungsmodulen.

### Art. 26 Semesterzeugnisse für ausländische Gaststudierende (Transcript of Records)

Ausländischen Gaststudierenden (Incoming-Students) kann im Semesterzeugnis (Transcript of Records) zusätzlich zur Modulnote ein ECTS-Grade ausgewiesen werden.

Bezugsgrösse ist eine repräsentative Anzahl Studierender des Studiengangs.	ECTS-Grade
die besten 10%	A
die folgenden 25%	B
die folgenden 30%	C
die folgenden 25%	D
die folgenden 10%	E
nicht bestanden	F

### Art. 27 Diplomzeugnis

<sup>1</sup> Das Diplomzeugnis enthält zusätzlich zu den Angaben gemäss Art. 47 Abs.1 SPR:

- a) die Anzahl erreichter ECTS-Punkte aus dem Grundstudium.
- b) den aus der Diplomnote ermittelten ECTS-Grade pro Studiengang:

Bezugsgrösse ist eine repräsentative Anzahl Studierender des Studiengangs	ECTS-Grade
---	------------

die besten 10%	A
die folgenden 25%	B
die folgenden 30%	C
die folgenden 25%	D
die folgenden 10%	E
nicht bestanden	F

<sup>2</sup> Die Studienform kann ausgewiesen werden.

#### Art. 28 Akademische Grade und Titel

<sup>1</sup> Die Hochschule vergibt im Studiengang Betriebsökonomie die Titel mit folgenden Studienrichtungen bzw. Vertiefungen:<sup>5</sup>

- a) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management»
- b) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung International Management»
- c) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Accounting und Controlling»
- d) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Banking und Finance»
- e) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung International Management mit Vertiefung in International Business»
- f) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung International Management mit Vertiefung in International Project Management»
- g) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Marketing Management»
- h) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Strategie und New Business»
- i) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Wirtschaftspsychologie und Organisation»

<sup>2</sup> Die Hochschule vergibt im Studiengang Management und Recht die Titel mit folgenden Vertiefungsrichtungen:<sup>6</sup>

- a) «Bachelor of Science Ost in Management und Recht mit Vertiefung in Human Resources»
- b) «Bachelor of Science Ost in Management und Recht mit Vertiefung in IT-Governance und Security»
- c) «Bachelor of Science Ost in Management und Recht mit Vertiefung in Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht»

<sup>3</sup> Die Hochschule vergibt im Studiengang Wirtschaftsinformatik die Titel mit folgenden Vertiefungsrichtungen:<sup>7</sup>

- a) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsinformatik mit Vertiefung in Business Software Development»
- b) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsinformatik mit Vertiefung in Digital Business Management»

<sup>5</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>6</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>7</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *Art. 29 Übergangsbestimmungen*

Die Hochschulleitung erlässt für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Herbstsemester 2021/2022 aufgenommen und noch nicht abgeschlossen haben, Übergangsbestimmungen.

### *Art. 30 Vollzugsbeginn*

Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14.02.2022 angewendet.